



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Kanalordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn

Aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über die öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl.Nr. 1/2001, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn mit Beschluss vom 18. September 2007 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindekanalisation dient der unbeschadeten Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwässern im Anschlussbereich der Anlage.

§ 2

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Gemeindekanalachse und dem Anschlussobjekt max. 200 m (horizontal gemessen) betragen darf.

§ 3

Anschlusszwang

1. Für die im Anschlussbereich liegenden, bebauten Grundstücke besteht Anschluss- und Benutzerzwang.
Sollte der Anschluss im natürlichen Gefälle nicht möglich sein, so hat der Anschlusswerber eine Hebeanlage zu installieren und zu betreiben.
2. Oberflächenwässer sind nach Möglichkeit zu versickern. Ist dies nicht möglich, müssen die Niederschlagswässer in einen Vorfluter oder einen Wasserkanal abgeleitet werden.
Für diese Ableitung ist eine behördliche Bewilligung notwendig.
3. Bestehende Gebäude sind innerhalb eines Jahres, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, Neubauten vor ihrer Benützung, an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§ 4 **Anschlussleitung**

1. Die Anschlussleitung umfasst die Kanalstrecke zwischen dem Anschlussschacht des Sammelkanals und dem anzuschließendem Objekt. Die Herstellung inkl. Einbindung in den Gemeindekanal hat im Einvernehmen mit der Gemeinde und auf Kosten des Anschlusswerbers zu erfolgen.

2. Als Trennstelle zwischen Anschlussleitung und Gemeindekanal gilt jene Stelle, die in den Sammelkanal einmündet.
Die Anschlussleitungen bleiben im Eigentum des Anschlusswerbers und somit auch in dessen Erhaltungsverpflichtung.

§ 5 **Abwasserentsorgung außerhalb des Anschlussbereichs** (gültig bis 31.12.2010)

1. Bei An-, Zu- und Umbauten von Gebäuden, die vor dem 1.7.1990 errichtet wurden und 10 Einwohnergleichwerte nicht überschreiten, kann die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage (3-Kammerkläranlage) verwendet werden, sofern diese ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten wird. Sofern ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vor Ablauf der Frist (31.12.2010) erfolgen kann, endet diese Ausnahme entsprechend den Bestimmungen des LGBl. 120/2005.

2. Bei Neubauten im Freiland ist entweder
 - a) eine vollbiologische Kläranlage vorzuschreiben oder
 - b) ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde Fieberbrunn und dem Bauwerber abzuschließen, worin der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz innerhalb der nächsten 5 Jahre vereinbart wird.

Der Bürgermeister
Ing. Herbert Grandner

Angeschlagen am:

Abgenommen am: